

## Weißmantel & Vogelsang

Rechtsanwälte · Fachanwälte

Weißmantel & Vogelsang · Langenstraße 68 · 28195 Bremen

Arbeitsgericht Frankfurt am Main  
Gulleutstraße 130  
60327 Frankfurt

**Vorab per Telefax: 069/15047 8300**

**EILT! Bitte sofort vorlegen!!!**

Bremen, den **22. September 2010**  
10/70121 ds

### **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung**

Im Beschlussverfahren  
mit den Beteiligten

1. Personalvertretung des fliegenden Personals bei der  
Condor Flugdienst GmbH, vertreten durch den Vorsitzenden  
Herrn Stefan Herth, Am Grünen Weg 3, 65451 Kelsterbach

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigte: RAe Weißmantel & Vogelsang,  
Langenstraße 68, 28195 Bremen

**gegen**

2. Condor Flugdienst GmbH, vertreten durch die Geschäfts-  
führer Ralf Teckentrup, Uwe Balsler und Dr. Ulrich  
Johannwille, Am Grünen Weg 3, 65451 Kelsterbach

**- Antragsgegnerin -**

**wegen:** Unterlassung einer mitbestimmungspflichtigen Maß-  
nahme

### **Kanzlei Bremen**

Liesel Weißmantel  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dirk Vogelsang  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hans-Gerd Dannen  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Stephan Brozeit  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Klaus Vosteen  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

David Schäfer  
Rechtsanwalt

Birgitta Schneider  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Lehrbeauftragte Hochschule Bremen

Michael Tarp  
Rechtsanwalt

Langenstraße 68  
28195 Bremen  
Tel. 0421/96 099-0  
Fax 0421/96 099-11  
E-Mail: [wv@kanzlei-wv.de](mailto:wv@kanzlei-wv.de)  
Internet [www.kanzlei-wv.de](http://www.kanzlei-wv.de)

### **Kanzlei Frankfurt**

Antje Harsdorff  
Rechtsanwältin

**In Kooperation mit:**

Haedje Nitzsche Frieese

Schillerstraße 42 – 44  
60313 Frankfurt am Main  
Tel. 069/13 38 7730  
Fax 069/13 38 7737

wird namens und in Vollmacht der Antragstellerin ein Beschlussverfahren eingeleitet und beantragt, wegen Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Anhörung, hilfsweise unter Abkürzung der Ladungsfrist auf Grund einer unverzüglich anzuberaumenden mündlichen Anhörung,

1. der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, aus dem Luftfahrzeug D-ABOF den Luftfilter „Quest Air Manager“ zu entfernen, solange nicht die Antragstellerin dem Einbau dieser Luftfilter ihre Zustimmung erteilt hat oder die erforderliche Einigung zwischen den Betriebsparteien durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt wurde;
2. der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, es zu unterlassen, in die von ihr betriebenen Luftfahrzeuge des Flugzeugmusters Boeing B 757 den Luftfilter „Quest Air Manager“ einzubauen, solange nicht die Antragstellerin ihre Zustimmung hierzu erteilt hat oder die erforderliche Einigung zwischen den Betriebsparteien durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt wurde;
3. der Antragsgegnerin für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1 und 2 ein Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von € 250.000,-- anzudrohen.

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Die Antragstellerin ist die gemäß § 117 BetrVG i. V. m. dem bei der Antragsgegnerin geltenden Tarifvertrag Personalvertretung (TVPV) vom 31.08.1992 bei der Antragsgegnerin und Beteiligten zu 2 eingerichtete Personalvertretung. Sie besteht aus 12 Mitgliedern. Die

Antragsgegnerin ist ein Verkehrsflugunternehmen und beschäftigt im Bereich fliegendes Personal ca. 2000 Arbeitnehmer.

**Glaubhaftmachung:** TV PV Bordpersonal Condor vom 31.08.1992, **Anlage Ast 1**

Im Sommer dieses Jahres wurden die Gesundheitsgefahren durch Giftstoffe in der Kabinenluft erstmals in einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert. Insbesondere bei Luftfahrzeugen, in denen die Kabinenluft während des Fluges aus den Triebwerken gezapft wird, besteht demnach die Gefahr, dass Giftstoffe ungefiltert in die Kabine dringen. Dies ist etwa bei dem von der Antragsgegnerin betriebenen Flugzeugmuster Boeing B 757 der Fall.

**Glaubhaftmachung:** Internetausdruck eines Berichts des ARD-Fernsehmagazins „plusminus“ vom 16.03.2010, **Anlage Ast 2**

Nach mehreren Vorfällen bei der Antragsgegnerin mit Vergiftungserscheinungen bei Besatzungsmitgliedern und Passagieren entschloss sich die Antragsgegnerin, in die Klimaanlage ihres Flugzeugs Boeing B 757 mit der Kennung D-ABOF das für dieses Muster freigegebene Filtersystem „Quest Air Manager“ einzubauen. Dieser Filter soll die Kabinenluft im Wege der so genannten Photokatalyse von Giftstoffen wie etwa dem Nervengift Trikresylphosphat (TCP) reinigen. Sie informierte die Antragstellerin über einen entsprechenden Probelauf ab Mitte August diesen Jahres, allerdings ohne darauf hinzuweisen, dass die Tests im normalen Flugbetrieb stattfinden sollen und ohne ausdrücklich die Zustimmung der Antragstellerin hierzu einzuholen.

Die Antragstellerin hat sich nach ihrer Neukonstituierung im Sommer dieses Jahres in die Thematik der Giftstoffe in der Kabinenluft eingearbeitet und selbst Recherchen angestellt. Nach den der Antragstellerin inzwischen vorliegenden Erkenntnissen ist die Methode der Photokatalyse, die der fragliche Filter verwendet, selbst gesundheitlich problematisch, da der Filter zum einen im Rahmen der Filterung selbst Ozon erzeugt und zu den Zerfallsprodukten der Filterung wiederum Formaldehyd und Acetaldehyd gehören, was darauf zurückzuführen ist, dass der Oxidationsprozess in dem Filter nur unvollständig abläuft und nicht zu Ende geführt wird. Das in der Kabinenluft vorhandene Ethanol wird durch den unvollständigen Oxidationsprozess in die Gifte Formaldehyd und Acetaldehyd umgewan-

delt, die in deutlich zu hoher Konzentration in der Kabinenluft nachgewiesen wurden. Das ergibt sich unter anderem aus einer entsprechenden Studie des Instituts für Ionenphysik der Universität Innsbruck, unterstützt durch Boeing und die staatliche dänische Forschungsanstalt. Darin wurden die Auswirkungen einer photokatalytischen Filterung der Kabinenluft während eines simulierten siebenstündigen Fluges mit hoher Passagierdichte gemessen und bewertet.

**Glaubhaftmachung:** Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse in der Fachzeitschrift *Environmental Science & Technology* 2007, Seite 229 ff.,  
**Anlage ASt 3**

Aus diesem Grund hat die Antragstellerin die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 01.09.2010 unter Fristsetzung aufgefordert, den Filter „Quest Air Manager“ wieder aus den Flugzeugen des Musters B 757 auszubauen und mit der Antragstellerin eine einvernehmliche Lösung der Kabinenluftproblematik zu suchen.

**Glaubhaftmachung:** Schreiben der Antragstellerin vom 01.09.2010, **Anlage ASt 4**

Auf dieses Schreiben reagierte die Antragsgegnerin auch nach Fristverlängerung bis 14.09.2010 nicht. Daraufhin hat die Antragstellerin beschlossen, ihr Anliegen mit dem vorliegenden Antrag ihr Anliegen weiterzuverfolgen.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Verfügungsanspruch

Nach § 17 Abs. 3 TVPV können die Personalvertretung und eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft bei groben Verstößen des Arbeitgebers gegen die Verpflichtungen aus dem TVPV von ihm die Unterlassung künftiger Rechtsverstöße verlangen.

Der Rechtsverstoß der Antragsgegnerin besteht hier darin, dass der Einbau des Filters „Quest Air Manager“ ohne die erforderliche Einigung mit der Antragstellerin